

gen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben und weitere Überlegungen zu der Frage angestellt werden, wie die Organisation in die Lage versetzt werden kann, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen;

9. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung  
6. Dezember 1996

### 51/32. Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/160 A und B vom 22. Dezember 1995 beziehungsweise vom 16. Juli 1996, mit denen sie den Ad-Hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eingerichtet hat,

*feststellend*, daß die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda<sup>88</sup> Gelegenheit zur eingehenden Bewertung der Maßnahmen bot, die zur Durchführung der Neuen Agenda getroffen wurden, sowie derjenigen, die während der noch verbleibenden Laufzeit der Dekade und darüber hinaus zur Beschleunigung ihrer Durchführung notwendig sind,

*in der Erkenntnis*, daß sich die Wirtschaftsleistung einiger afrikanischer Länder zwar insgesamt verbessert hat, daß aber

auf dem Kontinent als ganzem die kritischen sozialen Verhältnisse und wirtschaftlichen Probleme, die 1986 zur Verabschiedung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990<sup>89</sup> und 1991 zur Verabschiedung der Neuen Agenda geführt haben, weitgehend fortbestehen und sich in einigen Ländern noch verschlimmert haben,

*sowie in der Erkenntnis*, daß, wie in der Halbzeitüberprüfung<sup>90</sup> festgestellt, Armut und Arbeitslosigkeit in Afrika voraussichtlich erheblich ansteigen werden, weswegen die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft dringende Maßnahmen ergreifen müssen, um die Ziele der Neuen Agenda zu erreichen,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda<sup>91</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Dokument der Organisation der afrikanischen Einheit über die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda, von den Ergebnissen des am 27. und 28. August 1996 in Tokio abgehaltenen Hochrangigen Seminars über die Entwicklung Afrikas sowie von der Vorlage der nichtstaatlichen Organisationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den einzelne Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses geleistet haben,

1. *nimmt* die Schlußfolgerungen der Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren an, die aus einer Bewertung der Vorgehensweisen und Maßnahmen zur beschleunigten Durchführung der Neuen Agenda bestehen, die in dem Bericht des Ad-Hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>88</sup> enthalten sind, und hebt dabei die Schlüsselbereiche hervor, denen vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen ist, darunter: *a)* Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und effizienten Nutzung einheimischer Ressourcen; *b)* die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen; *c)* die Intensivierung des demokratischen Prozesses und die Stärkung der Bürgergesellschaft; *d)* Umwelt und Entwicklung; *e)* Ressourcenströme; *f)* die Lösung des Verschuldungsproblems in Afrika; *g)* Handelserleichterungen und Marktzugang; *h)* die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften; *i)* die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur sowie der sozialen Entwicklung und der Entwicklung der Humanressourcen und *j)* die Frau und die Entwicklung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung bei allen Mitgliedstaaten möglichst breite

<sup>89</sup> Resolution S-13/2, Anlage.

<sup>90</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48), Ziffer 44, Anhang.

<sup>91</sup> A/51/228 und Add.1 und A/AC.251/5.

<sup>88</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

Publizität zu verschaffen und insbesondere die Leiter der Organe und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie die Gebergemeinschaft für die darin enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen zu sensibilisieren;

3. *ersucht* alle Staaten, die internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, dringend konkrete und wirksame Maßnahmen zu treffen, um die im Bericht des Ad-Hoc-Ausschusses enthaltenen Empfehlungen vollinhaltlich und koordiniert umzusetzen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig wirksame Folgemaßnahmen sowie Überwachungs- und Bewertungsvorkehrungen für die Durchführung der Neuen Agenda auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Folgemaßnahmen, die Überwachung und die Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda zu verstärken und zu verbessern;

5. *anerkennt* die ergänzende Rolle, welche die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika bei der Durchführung der Neuen Agenda, so auch bei der Mobilisierung entsprechender Ressourcen, unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit übernehmen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zur abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten und fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren, einschließlich der bei der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen" einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung  
6. Dezember 1996

### 51/33. Erklärung des 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, daß sich am 7. Dezember die Unterzeichnung des 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt<sup>92</sup> jährt,

*unter Hinweis* auf die Präambel des Abkommens, der zufolge die zukünftige Entwicklung der internationalen Zivilluftfahrt in hohem Maße dazu beitragen kann, Freundschaft und Verständnis zwischen den Staaten und Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten,

*mit Genugtuung* über die 1992 von der Versammlung der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation verabschiedete Resolution A29-1, mit welcher der 7. Dezember jedes Jahres,

beginnend mit dem Jahr 1994, zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt erklärt und der Generalsekretär der Organisation angewiesen wird, den Generalsekretär der Vereinten Nationen entsprechend zu unterrichten,

*feststellend*, daß der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation den Generalsekretär der Organisation auf seiner Sitzung am 27. Mai 1996 ersucht hat, mittels entsprechender Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 7. Dezember jedes Jahres offiziell als Tag der Internationalen Zivilluftfahrt anerkennt,

1. *erklärt* den 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt;

2. *fordert* die Regierungen und die zuständigen nationalen, regionalen, internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Begehung des Tages der Internationalen Zivilluftfahrt zu unternehmen.

75. Plenarsitzung  
6. Dezember 1996

### 51/34. Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Betonung* des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>93</sup> und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>94</sup> ("das Übereinkommen") die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

*Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 28. Juli 1996,

*mit Genugtuung* über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 verabschiedet hat,

<sup>93</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>94</sup> Resolution 48/263, Anlage.

<sup>92</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 15, Nr. 102, S. 295.